

Buchführung in Zeiten der Digitalisierung

Erfahrungen mit den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung (GoBD)



DIHK

Deutscher
Industrie- und Handelskammertag

Unter dem Titel „Buchführung in Zeiten der Digitalisierung – Erfahrungen mit den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung (GoBD)“ stellt der DIHK die Auswertung der Ergebnisse einer Online-Umfrage vor, an der sich vor allem kleine Unternehmen beteiligt haben – aus gewerblichen und auch freien Berufen.

Grundlage der Auswertung sind die Antworten von 732 Unternehmen.

Die Umfrage fand vom 17.06. bis 22.08.2016 2016 statt.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird jeweils nur die männliche Form verwendet, die weibliche Form ist dabei selbstverständlich mit eingeschlossen.

Deutscher Industrie- und Handelskammertag e. V. (DIHK) – Berlin 2017

Copyright Alle Rechte liegen beim Herausgeber. Ein Nachdruck – auch auszugsweise – ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Herausgebers gestattet.

Herausgeber © Deutscher Industrie- und Handelskammertag | Berlin

DIHK Berlin
Postanschrift: 11052 Berlin | Hausanschrift: Breite Straße 29 | Berlin-Mitte
Telefon (030) 20 308-0 | Telefax (030) 20 308 1000

Internet www.dihk.de
www.facebook.com/DIHKBerlin
[http://twitter.com/DIHK_News](https://twitter.com/DIHK_News)

Redaktion Dr. Ulrike Beland, DIHK, Tel.: (030) 20 308-1503, E-Mail: beland.ulrike@dihk.de
RA Guido Vogt, DIHK, Tel.: (030) 20 308-2610, E-Mail: vogt.guido@dihk.de

Stand April 2017

Inhalt

Die wesentlichen Ergebnisse in Kurzform	4
1. Direkte Relevanz für die Betriebe.....	5
2. Verständlichkeit gering	6
3. Kleine Betriebe besonders belastet	7
4. Besser klar und adressatengerecht.....	9
5. E-Rechnung mit Potenzial	10
Fragebogen.....	13

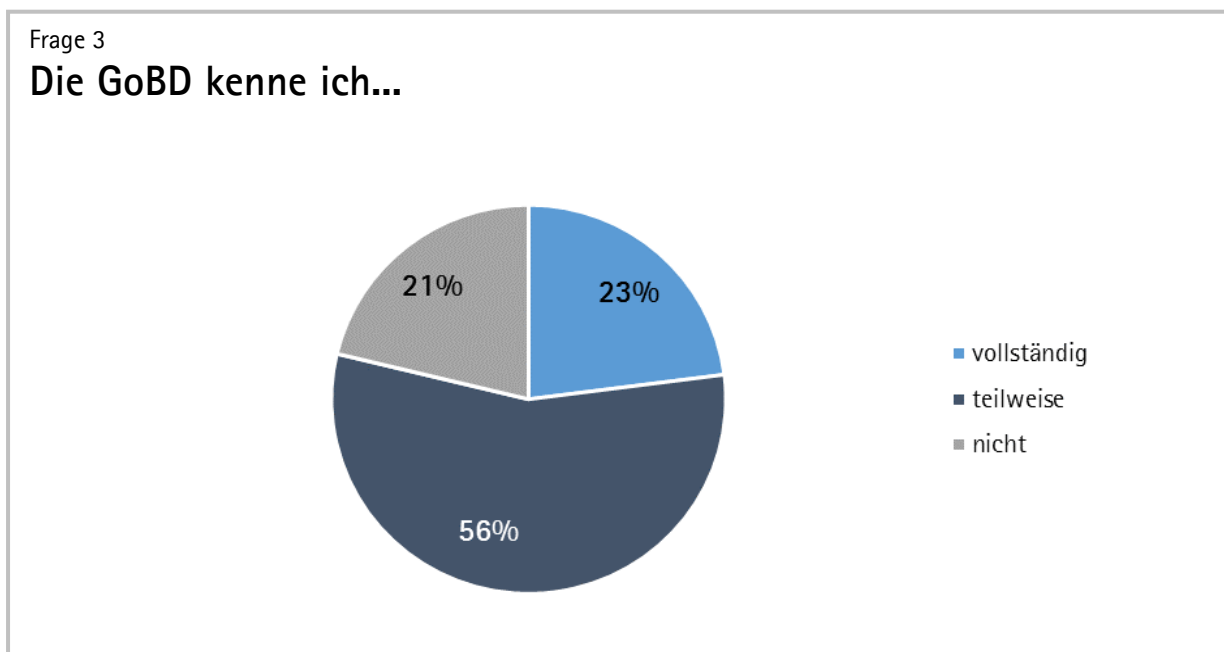
Die wesentlichen Ergebnisse in Kurzform

- **Überprüfung der GoBD notwendig:** In ihren Eckpunkten zum Bürokratieabbau vom Dezember 2014 hatte die Bundesregierung angekündigt, die **Überprüfung der GoBD in Bezug auf Praxisprobleme** voranzubringen. Die „Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD)“ wurden am 14. November 2014 nach langen Vorarbeiten veröffentlicht und sind seit 1. Januar 2015 gültig. Die vorliegende Umfrage zeigt: Eine praktische Überprüfung ist dringend nötig. Denn Unternehmen orientieren sich stark an den GoBD, Praktikabilität und Verständlichkeit lassen aber aus ihrer Sicht zu wünschen übrig.
- **GoBD überwiegend unverständlich:** Die GoBD umfassen 37 Seiten und 184 Einzelschriften, darunter Spezialvorschriften für besondere Situationen wie z. B. Datenbank- und Hard-/Softwarewechsel. Mehr als die Hälfte der Unternehmen empfinden die GoBD insgesamt als **kaum oder schwer verständlich sowie unübersichtlich** und können die **wichtigen Passagen der GoBD** nicht auf Anhieb finden. Gründe für die Unverständlichkeit liegen in den zahlreichen **Querverweisen**, im **Umfang** der Verwaltungsanweisung und in **sprachlichen Mängeln**. Einerseits wird die Sprache als **technisch** („Fachchinesisch“) und deshalb schwer verständlich, andererseits als **unklar** empfunden.
- **Unnötige Aufbewahrung:** Unternehmen können anhand der GoBD weder erkennen, welche Unterlagen vernichtet werden können, noch werden klare Kriterien genannt, wann Unterlagen als aufbewahrungspflichtig eingestuft werden müssen. In der Folge werden **mehr Unterlagen als notwendig aufbewahrt**, was zu unnötigen Belastungen führt.
- **Nicht auf die Unternehmensrealität zugeschnitten:** Viele Vorschriften der GoBD wie z. B. **zeitgerechte Buchung, lange Aufbewahrungsfristen, Dokumentation von Veränderungen** an jeglichen elektronischen Dokumenten sind besonders für kleine Unternehmen kaum handhabbar. Auch die Vorschriften zum **„Internen Kontrollsystem“** sind für **größere Unternehmen ausgelegt**. Es fehlen Erleichterungen für Kleinstbetriebe. Die umfassende **Verfahrensdokumentation** lähmt das operative Geschäft.
- **Für die Zukunft:** Die Unternehmen wünschen sich Vorschriften mit **eindeutigen Formulierungen und verständlichen Erläuterungen**, die sie mit **eigenen Mitteln rechtssicher** umsetzen können – ohne die Hilfe externer Berater.
- **Elektronische Rechnungen noch nicht weit verbreitet:** Bei den befragten KMU verwenden die meisten Unternehmen noch Papierrechnungen – trotz des großen Einsparpotenzials. Das liegt vor allem an den hohen **Anforderungen an die Verfahrensdokumentation**. Die Politik könnte die Digitalisierung also unterstützen, wenn sie die Anforderungen an die Verfahrensdokumentation klarer und deutlich einfacher fasst.
- **Kleine Unternehmen stehen im Fokus:** An der Umfrage haben 732 Unternehmer teilgenommen, gut drei Viertel davon aus gewerblichen, ein Fünftel aus den freien Berufen. Unter den Antwortenden waren viele kleine Unternehmen: Ein Viertel der Antwortenden hat bis zu fünf Mitarbeiter, ebenfalls ein Viertel haben sechs bis 20 Mitarbeitern und 21 bis 100 Mitarbeiter. Ein letztes Viertel hatte über 100 Mitarbeiter.

1. Direkte Relevanz für die Betriebe

Nicht nur Gesetze, sondern auch Verwaltungsvorschriften sollten verständlich sein, denn sie werden von den Betroffenen als Informationsquelle für eine korrekte Rechtsauslegung genutzt – dies zeigt unsere Umfrage. Die GoBD umfassen 37 Seiten und 184 Einzelschriften, darunter Spezialvorschriften für besondere Situationen wie Datenbank- und Hard-/Softwarewechsel.

Trotz dieses Umfangs ist mehr als die Hälfte der Unternehmen mit wesentlichen Teilen der GoBD vertraut, fast ein Viertel der Antwortenden, darunter Steuerberater, kennt die GoBD vollständig. Ein Fünftel verlässt sich ausschließlich auf Dritte wie den Steuerberater und hat keine Kenntnis von den Bestimmungen der GoBD. Der Zeitbedarf für das Lesen der GoBD wird mit ein bis zwei Stunden angegeben, für ein inhaltliches Verständnis ein bis zwei Tage (Frage 3). Dabei sind die wichtigsten Informationsquellen für Unternehmen in Bezug auf die GoBD Verbände bzw. IHKs und Steuerberater, jeweils knapp 40 Prozent nennen diese Informationsquelle (Frage 4).



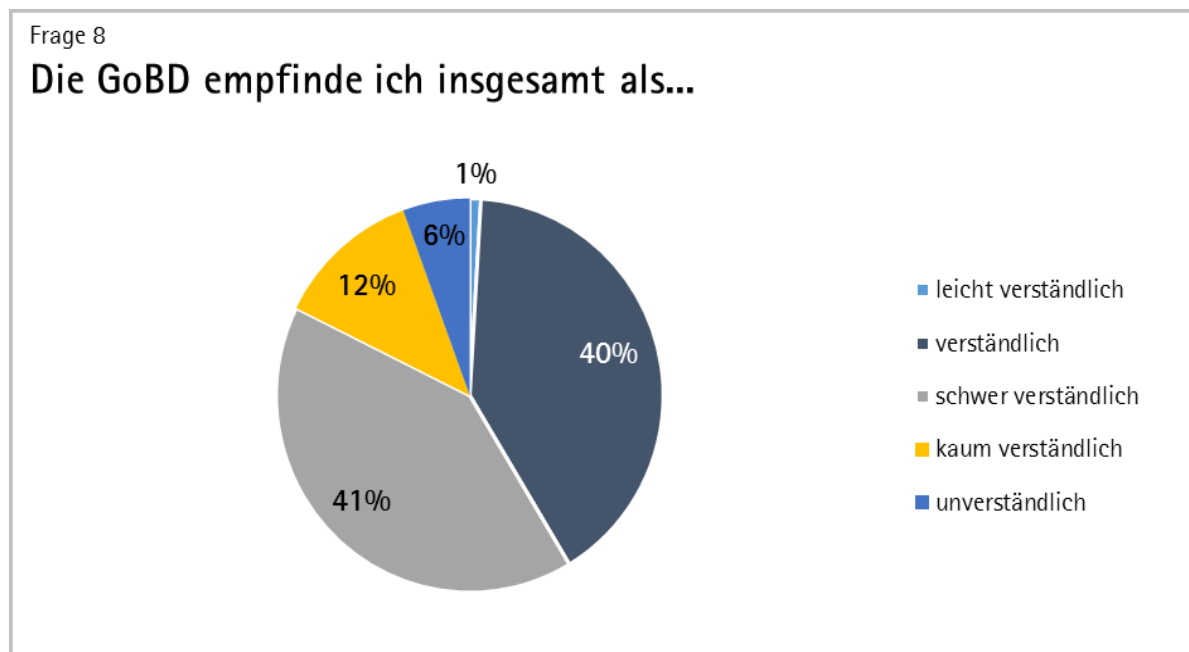
Im Einzelnen:

- Die GoBD sind **gleichermaßen für die Unternehmen wie für die Verwaltung von Bedeutung** – dieser Auffassung sind fast zwei Drittel der befragten Unternehmen (Frage 6). Ein weiteres Drittel gibt sogar an, dass die Vorschriften **in erster Linie für Unternehmen von Relevanz** sind. Diese Antwort ist eine **Bestätigung der gelebten Praxis**, die eine Unternehmensrelevanz annimmt, obwohl sich die GoBD eigentlich an die Mitarbeiter der Finanzverwaltungen richten. Deshalb sollte bei der Ausgestaltung einer Verwaltungsanweisung wie der GoBD immer auch an die Praxisnähe gedacht werden.
- Die Praxisnähe ist auch deshalb wichtig, weil bei der Mehrzahl der antwortenden Betriebe das Unternehmen **selbst für die Buchführung verantwortlich** (Frage 12) ist. In **40 Prozent** der Unternehmen macht die Buchführung sogar der **Unternehmer selbst**, bei einem Drittel liegt die Zuständigkeit bei Mitarbeitern im Haus, z. B. Bilanzbuchhaltern. Nur **20 Prozent** der Unternehmen haben einen **Steuer- oder einen anderen Berater** mit der Buchführung beauftragt. Dabei sind 84 Prozent der befragten Betriebe **buchführungspflichtig** (Frage 2).

2. Verständlichkeit gering

Die Unternehmen empfinden die GoBD (insgesamt) als **kaum oder schwer verständlich** (Frage 8). 54 Prozent der Antwortenden geben diese negative Einschätzung. Immerhin 38 Prozent geben jedoch auch an, dass für sie die GoBD **verständlich** sind.

Gründe für das schwierige Verständnis liegen in den **zahlreichen Querverweisen** und einer daraus folgenden **Unübersichtlichkeit**. Ursache für die hohe Einschätzung als „verständlich“ könnte hingegen darin liegen, dass 70 Prozent der befragten Unternehmen Hilfe bei Steuer- oder anderen Unternehmensberatern suchen, um komplexe Passagen zu verstehen (Frage 11).



Im Einzelnen:

- Die **wichtigen Passagen der GoBD** können auf Anhieb immerhin 27 Prozent der Unternehmen (Frage 7) finden, mehr als die Hälfte (54 Prozent) ist dazu jedoch nicht in der Lage. Dies ist z. B. auf die Notwendigkeit zurückzuführen, mehrmals nachzulesen, oder auf Schwierigkeiten bei der **Unterscheidung relevanter und nicht relevanter Bereiche** – besonders wegen der **vielen Querverweise** (Frage 8).
- Unter den Gründen für die Unverständlichkeit der GoBD (Frage 8) werden neben den Querverweisen genannt: der **Umfang** der Verwaltungsanweisung und **sprachliche Schwierigkeiten**. Einerseits wird die Sprache als **technisch** („Fachchinesisch“) und deshalb schwer verständlich, andererseits als **unklar** empfunden. Es würden Begriffe benutzt, deren Bedeutung **nicht eindeutig** ist, z. B. bleibt bei der Verfahrensdokumentation (Nr. 10.1) im Vagen, **was genau dokumentiert werden muss**, damit es die Verwaltung als ausreichend anerkennt.
- Aus Sicht eines großen Teils der Unternehmen wurden – im Vergleich zu früheren Verwaltungsweisungen (GoBS, GDPdU) – die **Anforderungen an die Buchführung durch die GoBD verschärft**. 41 Prozent sind dieser Meinung (Frage 13). 49 Prozent sehen **insgesamt** einen erhöhten Aufwand gegenüber früheren Anforderungen, während 31 Prozent hier kaum Änderungen bemerken (Frage 14). Als Beispiele für erhöhten Aufwand werden das **interne Kontrollsystem** und die **Verfahrensdokumentation** genannt. Der zusätzliche Aufwand wird mit **bis zu 30 Stunden im Monat** angegeben.

3. Kleine Betriebe besonders belastet

Als besonders problematisch bezeichnen die in der Umfrage antwortenden Unternehmen sowohl das **Fehlen von klaren Handlungsanweisungen** als auch die – als **überzogen empfundenen** – **Anforderungen**. Letztere würden die täglichen Arbeitsprozesse in den Betrieben nicht hinreichend berücksichtigen und ein Übermaß an Bürokratie und Reglementierung verursachen (Fragen 9 und 10 mit offener Antwort, keine Prozentangaben möglich). Daraus folge eine erhebliche administrative und finanzielle Mehrbelastung. Zusätzliche Verwaltungs- und Organisationsmaßnahmen würden erforderlich. Dies bindet Ressourcen, die aus betriebs- und volkswirtschaftlichen Erwägungen besser im täglichen Geschäft eingesetzt werden könnten. Insgesamt wird deutlich, dass die Forderung der Finanzverwaltung nach einer lückenlosen Nachvollziehbarkeit aller unternehmensinternen Prozesse sowie deren sofortigen Nachprüfbarkeit **in der Praxis – das „gläserne Unternehmen“ – nicht umsetzbar** ist.

DAS GLÄSERNE UNTERNEHMEN



Die Unternehmen weisen darauf hin, dass die Summe der Erfassungs-, Dokumentations- oder Archivierungspflichten kleine Unternehmen an die Grenzen ihrer finanziellen und organisatorischen Möglichkeiten bringt. Dies trotz Formulierungen in den GoBD, welche auf die konkreten Umstände im Einzelfall abstellen (z. B. Rz. 6).

Erforderlich wären – so die Unternehmen – mehr **Erleichterungen für Betriebe mit keinen oder nur wenigen Beschäftigten**. Denn kleine Unternehmen können keine umfassenden bzw. individuell konfigurierbaren DV-, Warenwirtschafts-, Archiv- oder Dokumentenmanagementsysteme einsetzen.

Im Einzelnen:

- Für die Unternehmen bleibt unklar, welche **Bücher, Aufzeichnungen und Unterlagen aufbewahrt werden müssen**. Insbesondere die Formulierung, dass alle Unterlagen aufzubewahren sind, die *zum Verständnis der Aufzeichnungen im Einzelfall von Bedeutung* sind (Rz. 5), ist **un- bzw. missverständlich**. Da letztlich alle in einem Unternehmen vorhandenen Dokumente im Rahmen eines betrieblichen Ablaufes entstanden oder eingegangen sind, wären somit theoretisch auch alle Dokumente geeignet, die Betriebsabläufe zu erläutern – und somit aufbewahrungspflichtig. Was im jeweiligen Einzelfall zum Verständnis erforderlich ist, bleibt **subjektiv** und von der Einschätzung des jeweiligen Betriebsprüfers abhängig. Unternehmen bewahren folglich vorsichtshalber mehr Unterlagen als notwendig

auf, was zu unnötigen Belastungen führt. Für mehr Rechtssicherheit wären **klare und eindeutige Beschreibungen** der aufzubewahrenden Unterlagen erforderlich.

- Als besonders problematisch und praxisfremd nennen viele Unternehmen die Anforderungen an die **zeitgerechte buchmäßige Erfassung von Geschäftsvorfällen** (Rz. 45 ff.). Bei kleineren Unternehmen mit wenigen Mitarbeitern ist eine **tägliche Erfassung kaum durchführbar**, da die Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes Priorität einnimmt, insbesondere wenn Mitarbeiter ausfallen. Ein häufig genannter Problempunkt sind **Sammelrechnungen** bzw. **verspätet eingehende Rechnungen**, bei denen eine zeitgerechte Erfassung **nur unter hohem Aufwand möglich** ist. Problematisch ist auch, wenn Unternehmen die Buchführung von externen Dienstleistern vornehmen lassen, weil hier die eingehenden Unterlagen nur in gewissen zeitlichen Abständen weitergegeben werden.
- Erhebliche Belastungen werden ausgelöst, wenn bei sogenannten **Dauersachverhalten**, wie z. B. den monatlichen **AfA-Buchungen**, der Kaufbeleg für den gesamten Abschreibungszeitraum aufbewahrt werden muss (Rz. 81). Für Gebäude und anschaffungsnahe Aufwendungen werden hier Zeiträume bis zu 50 Jahren erreicht. Insbesondere nach Abschluss einer Betriebsprüfung ist dies ein **überzogener Formalismus** ohne relevanten Mehrwert.
- Besondere Schwierigkeiten bereiten den Unternehmen die **Vorschriften zur Unveränderbarkeit der Buchungen und Aufzeichnungen sowie elektronischer Dokumente und anderer Unterlagen** (Rz. 58 ff.). Das Protokollieren von Löschungen bzw. Veränderungen bedeutet einen großen Aufwand. Verstärkt wird der Effekt dadurch, dass **alle Vor- und Nebensysteme, E-Mails sowie interne, elektronisch erstellte Kalkulationen, Vermerke** etc. (auch Word und Excel-Dokumente, Rz. 20) in die Vorschrift einbezogen sind.
- Das Einhalten der Vorschriften der GoBD ist durch ein **Internes Kontrollsystem (IKS)** sicherzustellen (Rz. 100 ff.). Umzusetzen ist dieses z. B. durch die Einführung von Zugriffsberechtigungskontrollen, Verarbeitungskontrollen, Schutzmaßnahmen gegen Verfälschungen und eine durchgängige Verfahrensdokumentation. Diese Kontrollverfahren sind **auf größere Unternehmen ausgelegt**. Unternehmen mit weniger als 30 Mitarbeitern sehen die Anforderungen als **zu komplex und unverhältnismäßig an**.
- Besondere Sorge bereiten den Unternehmen die umfassenden Vorgaben hinsichtlich der **Verfahrensdokumentation** (Rz. 151 ff.). Hier verlangen die GoBD, dass grundsätzlich **alle organisatorischen Prozesse** in einem Unternehmen beschrieben werden müssen. Demnach müssen allgemeine **Prozessbeschreibungen** ebenso wie eine **Anwender-, System- und Betriebsdokumentation** berücksichtigt werden. Diese Anforderungen stellen große wie kleine Unternehmen vor nahezu unlösbare Probleme: Die Festlegung und Beschreibung aller in einem Unternehmen stattfindenden Prozesse ist nahezu unmöglich und löst ein Übermaß an Bürokratie und Ressourcenverbrauch aus. Zudem sind Arbeitsabläufe und Prozesse ständigen Anpassungen unterworfen, z. B. auf Grund von neuen (rechtlichen) Vorgaben aus dem Ausland oder sich ändernden Geschäftsfeldern. Die geforderte lückenlose und vollständige Beschreibung aller Prozesse in einem Unternehmen **würde das operative Geschäft lähmen**.
- Zuletzt werden aus Sicht der Unternehmen auch die Vorgaben bei der **Auslagerung von Daten** bzw. bei einem **DV-Systemwechsel** (Rz. 142 ff.) als **nicht praxistauglich** eingeschätzt, insbesondere die Forderung nach gleichwertigen **Auswertungsmöglichkeiten in einem Folgesystem**. Werden in einem Unternehmen neue Systeme erforderlich, müssen die Altsysteme fortgeführt werden. Dieses ist jedoch in Hinblick auf die Beschaffung von Ersatzteilen, die erforderlichen Software-Updates oder den Knowhow-Verlust durch ausscheidende / in Ruhestand gehende Mitarbeiter nicht handhabbar.

4. Besser klar und adressatengerecht

Für die meisten Unternehmen hat sich der Aufwand durch die GoBD gegenüber früheren Anforderungen an die Buchführung erhöht (Frage 14).



Für die Zukunft haben die Unternehmen klare Vorstellungen, wie die Situation verbessert werden könnte: durch **verständliche Erläuterungen** und **adressatenbezogene Formulierungen** (Frage 19, offene Antworten, keine Prozentangaben möglich).

Im Einzelnen:

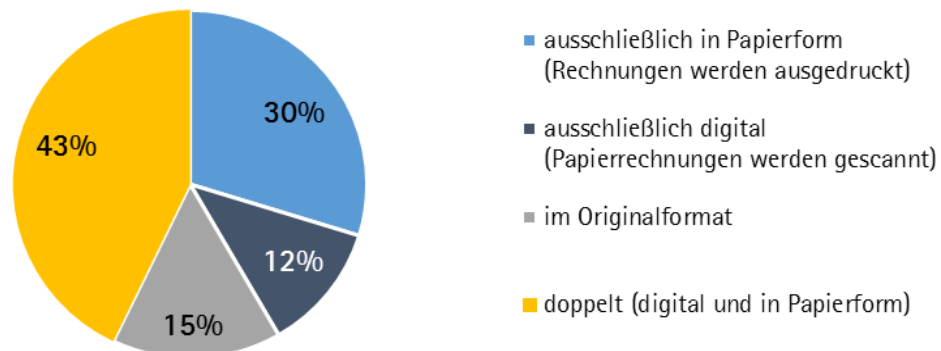
- **Mehr Klarheit** – dies ist das überwältigende Votum aller Unternehmen bei der Frage, wie die zukünftigen „GoBD 2.0“ ausgestaltet sein sollten: **eindeutige Formulierungen**, **verständliche Erläuterungen** und dies einfach, kurz und bündig. Unternehmen möchten außerdem ihre internen Prozesse **mit eigenen Mitteln** GoBD-konform ausgestalten – und nicht unter kostenaufwändiger Zuhilfenahme von externen Beratern. Sie haben ebenso wie die Finanzverwaltung kein Interesse an **unnötigen Streitfragen** und zeit- und kostenintensiven Prozessen vor den Finanzgerichten.
- Voraussetzung dafür ist, dass die GoBD **adressatenbezogen** formuliert und für die Anwender verständlich ausgestaltet sind. Hierzu gehören klare, präzise Bestimmungen (z. B. „Unveränderbarkeit“, „Erfassung“) und der **Verzicht auf unbestimmte und daher auslegungsbedürftige** Rechtsbegriffe (z. B. „steuerrelevante Daten“). Die Unternehmen plädieren für praxisnahe Erläuterungen und weitere **Beispiele**, die typische Fallgestaltungen in Unternehmen konkret und nachvollziehbar behandeln. Auch eine FAQ-Liste wäre hilfreich.
- Unternehmen möchten „compliant“ sein. Aufgrund der Vielzahl der unterschiedlichen DV-Systeme, die Unternehmen verwenden, ist es zwar nachvollziehbar, dass die Finanzverwaltung keine Testate erteilt. Angesichts der Komplexität der Anforderungen, denen sich die Unternehmen bei der Befolgung der GoBD gegenübersehen, sollten jedoch Zertifikate oder Testate Dritter (z. B. Steuerberater, Systemhersteller etc.) eine „Indizwirkung“ bekommen, also grundsätzlich die formelle Richtigkeit der Buchführung nachweisen können.

5. E-Rechnung mit Potenzial

Die Umstellung auf elektronische Verfahren kann die Rechnungserstellung vereinfachen und verbilligen: sei es durch Wegfall des Portos und der Lagerkosten für die Archivierung, dadurch, dass Rechnungen schneller verschickt und schneller bezahlt werden, oder dass Synergieeffekte zwischen Buchhaltung, Controlling und Rechnungsstellung entstehen. Die **E-Rechnung** ist jedoch besonders bei kleinen Unternehmen immer noch nicht die Regel (Frage 17). Bei über 40 Prozent der Unternehmen wird sogar zusätzlich zur elektronischen Rechnung auch Papier abgelegt (Frage 18). Dies weist auf enorme Einsparmöglichkeiten hin.

Frage 18

Ablageform von Rechnungen

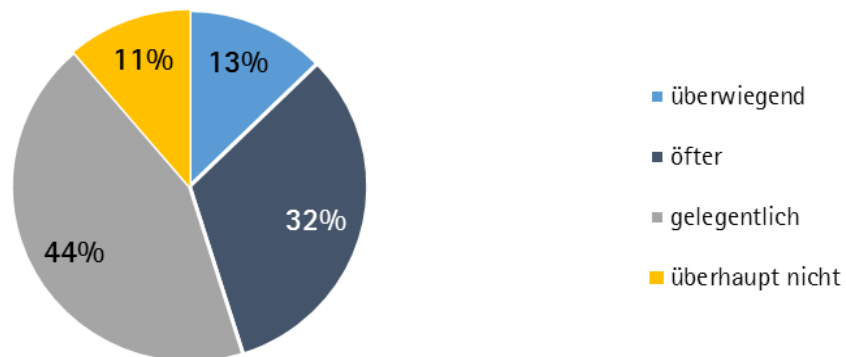


Im Einzelnen:

- Bei der Aufbewahrung der Rechnungen (Frage 18) gibt die überwiegende **Mehrheit** an, dass sie sie **ausschließlich oder auch in Papierform ablegt** (fast drei Viertel). Nur **12 Prozent** legen **ausschließlich elektronisch** ab. Hier spielen die hohen Anforderungen an die Verfahrensdokumentation eine Rolle, außerdem die Befürchtung, dass in der Betriebsprüfung vielleicht doch Papierbelege verlangt werden könnten.
- Verfahrensdokumentation und Archivierungsvorgaben, die von der Finanzverwaltung verlangt werden, sind außerdem wichtige Gründe für Unternehmen, keine E-Rechnungen zu versenden oder zu empfangen. **Archivierungsvorgaben** werden als **zu komplex bzw. zu teuer** angesehen. Ein weiterer Grund ist ein **geringes Rechnungsvolumen**, das eine technische Umstellung nicht lohnenswert macht. Über 50 Prozent der befragten Unternehmen benutzen E-Rechnungen gar nicht oder nur gelegentlich, d. h. weder versenden noch empfangen sie Rechnungen per E-Mail oder PC-Fax (Frage 17).

Frage 17

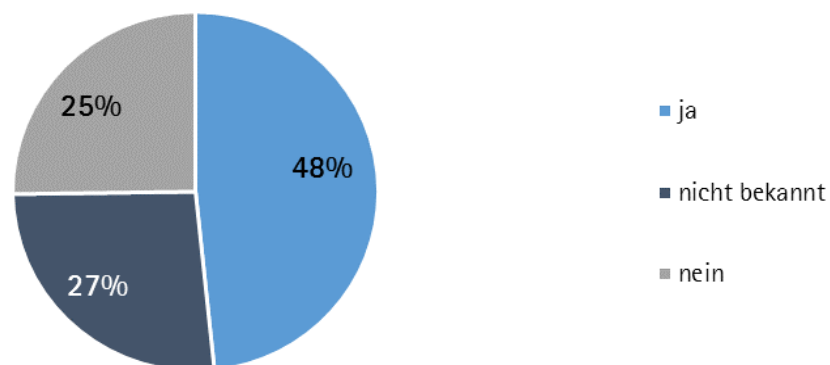
Mein Unternehmen versendet oder empfängt Rechnungen per E-Mail, PC-Fax



- Die Nutzung von elektronischen Rechnungen scheitert auch daran, dass zusätzliche, kostenpflichtige Module erworben werden müssten, die sich aufgrund einer geringen Menge an Belegen nicht lohnen. Teilweise würden die Unternehmen elektronische Rechnungen nutzen, wenn die Software dies anbieten würde. Auftraggeber, beispielsweise, geben an keine elektronischen Rechnungen zu versenden, weil ihre Kunden sie nicht verarbeiten können.

Frage 16

Die von mir genutzte Buchhaltungssoftware unterstützt die Verarbeitung elektronischer Rechnungen



- Die Unternehmen benutzen überwiegend eine Standard-Software (70 %, Frage 15). Rund die Hälfte der antwortenden Unternehmen nutzt die **Verarbeitung elektronischer Rechnungen**, z. B. im **ZUG-FERD-Format** dabei **nicht**. Entweder weil sie diese Funktion ihrer Buchhaltungssoftware noch nicht kennen oder weil ihre Buchhaltungssoftware dieses Format nicht unterstützt (Frage 16).

Anlage: Fragebogen

Fragebogen

Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD)

Liebe Unternehmerin, lieber Unternehmer,
liebe Beraterin, lieber Berater,

die neuen Grundsätze zur ordnungsgemäßen Führung und Aufbewahrung von Büchern (GoBD) wurden am 14. November 2014 veröffentlicht und sind seit 1. Januar 2015 gültig. Uns interessiert zu erfahren, wie Betroffene die Praktikabilität und Verständlichkeit der GoBD einschätzen. Wir brauchen diese Informationen, um die von der Bundesregierung angekündigte Überprüfung der Regelungen in Bezug auf Praxisprobleme voranzubringen. Der Fragebogen kostet Sie etwa eine viertel Stunde Zeit. Vielen Dank, wenn Sie diese investieren, bitte bis zum 22. Juli 2016! Es ist hilfreich, wenn Sie die GoBD beim Ausfüllen des Fragebogens zur Hand haben. Die GoBD finden Sie unter folgender Adresse:

http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Weitere_Steuerthemen/Abgabenordnung/Datenzugriff_GDPdU/2014-11-14-GoBD.html.

Ihre Bereiche Steuern, Dienstleistungen und Wirtschaftspolitik im DIHK

Frage 1

Ich bin

- gewerblicher Unternehmer
- Freiberufler
- Weiß nicht/Keine Angabe

Weitere Bemerkungen zu dieser Frage:

Frage 2

Ich bin

- buchführungspflichtig
- nicht buchführungspflichtig
- Weiß nicht/Keine Angabe

Weitere Bemerkungen zu dieser Frage:

Frage 3

Die GoBD kenne ich

- vollständig (Wie lange haben Sie ungefähr zum Lesen benötigt? Bitte geben Sie die Länge in Minuten an.)
- teilweise
- nicht
- Weiß nicht/Keine Angabe

Weitere Bemerkungen zu dieser Frage:

Frage 4

Auf die GoBD wurde ich aufmerksam durch

- Finanzverwaltung
- Verbände, IHK
- Steuerberater
- Weiß nicht/Keine Angabe

Weitere Bemerkungen zu dieser Frage:

Frage 5

Die zuvor geltenden Regelungen der GoBS, GDPdU kannte ich

- vollständig
- teilweise
- nicht
- Weiß nicht/Keine Angabe

Weitere Bemerkungen zu dieser Frage:

Frage 6

Die GoBD sind in erster Linie zu beachten von

- der Wirtschaft (Unternehmer und Steuerberater)
- der Finanzverwaltung (Betriebsprüfer)
- beiden gleichermaßen
- Weiß nicht/Keine Angabe

Weitere Bemerkungen zu dieser Frage:

Frage 7

Die für mich wichtigen Passagen der GoBD habe ich auf Anhieb gefunden und verstanden

- ja
- nein
- Weiß nicht/Keine Angabe

Weitere Bemerkungen zu dieser Frage:

Frage 8

Die GoBD empfinde ich insgesamt als

- leicht verständlich
- verständlich
- schwer verständlich
- kaum verständlich
- unverständlich
- Weiß nicht/Keine Angabe

Weitere Bemerkungen zu dieser Frage:

Frage 9

Die folgenden Passagen der GoBD sind in der Umsetzung für mich besonders problematisch:
(bitte Nummer des Abschnitts und kurze Begründung angeben)

Frage 10

Folgende Passagen der GoBD empfinde ich als schwer verständlich (bitte Randziffer angeben)

Frage 11

Beim Verständnis der schwer verständlichen Passagen der GoBD habe ich bei folgenden Personen/Institutionen Hilfe erhalten

Frage 12

Für die Buchführung meines Betriebes sind verantwortlich

- ich (Unternehmer)
- mein/e Mitarbeiter
- mein Steuerberater
- Weiß nicht/Keine Angabe

Weitere Bemerkungen zu dieser Frage:

Frage 13

Im Vergleich zu den GoBS/GDPdU wurden die Anforderungen an die Buchführung durch die GoBD

- verschärft (bitte Beispiele im Textfeld angeben)
- inhaltlich kaum geändert
- vereinfacht (bitte Beispiele im Textfeld angeben)
- Weiß nicht/Keine Angabe

Weitere Bemerkungen zu dieser Frage:

Frage 14

Wenn Sie insgesamt die GoBD mit früheren Anforderungen an die Buchführung vergleichen, hat sich der Aufwand

- vermindert (bitte ungefähren geringeren Zeitaufwand in Stunden pro Monat im Textfeld angeben)
- nicht verändert
- erhöht (bitte ungefähren zusätzlichen Zeitaufwand in Stunden pro Monat im Textfeld angeben)
- Weiß nicht/Keine Angabe

Weitere Bemerkungen zu dieser Frage:

Frage 15

Ich nutze eine

- Standard-Buchhaltungssoftware (z.B. Lexware oder MS-Buchhalter)
- individuelle Buchhaltungssoftware
- Weiß nicht/Keine Angabe

Weitere Bemerkungen zu dieser Frage:

Frage 16

Die von mir genutzte Buchhaltungssoftware unterstützt die Verarbeitung elektronischer Rechnungen (z.B. ZUGFeRD-Format)

- ja
- nicht bekannt
- nein

Weitere Bemerkungen zu dieser Frage:

Frage 17

Mein Unternehmen versendet und/oder empfängt Rechnungen per E-Mail, PC-Fax

- überwiegend
- öfter
- gelegentlich
- überhaupt nicht
- Weiß nicht/Keine Angabe

Weitere Bemerkungen zu dieser Frage:

Frage 18

Die Aufbewahrung von Rechnungen erfolgt

- ausschließlich in Papierform (Rechnungen werden ausgedruckt)
- ausschließlich digital (Papierrechnungen werden gescannt)
- im Originalformat
- doppelt (digital und in Papierform)
- Weiß nicht/Keine Angabe

Weitere Bemerkungen zu dieser Frage:

Frage 19

Für die nächste Aktualisierung der GoBD wünsche ich mir

Frage 20

Wie viele Mitarbeiter beschäftigen Sie?

-
- Weiß nicht/Keine Angabe

Weitere Bemerkungen zu dieser Frage: